

S A T Z U N G

=====

über die Festlegung einer Grenze in der Ortsgemeinde Katzweiler

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Pl.Nrn. 749 und 759 auf der linken Seite und das Grundstück Pl.Nr. 756 auf der rechten Seite der Straße wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt.

Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 8. März 1990

*Henn*

- Henn -  
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.

*Junker*

- Junker -  
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes  
am 15. März 1990 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 16. März 1990 in Kraft.

Otterbach, den 19. März 1990  
Verbandsgemeindeverwaltung

*Junker*  
- Junker -  
Bürgermeister



z.: III/611-20/Schm

Betr.: Abrundungssatzung für die Grundstücke Pl.Nrn. 749, 759 und 756  
in der Gemarkung Katzweiler

Aktenvermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.1989 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 15

Anwesende Ratsmitglieder: 13

Für die Satzung haben gestimmt: \_\_\_\_\_ Ratsmitglieder/einstimmig

Gegenstimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

2. Diese Satzung wurde am 17.01.1990 der Kreisverwaltung Kaiserslautern gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom  
Az.: \_\_\_\_\_ mitgeteilt, daß gegen die Satzung  
keine rechtlichen Bedenken bestehen.

oder

Die Kreisverwaltung hat die Satzung am 5. März 1990 unter  
dem Az.: 61/610-13/ Hagener staatsaufsichtlich genehmigt.

oder

~~Die Kreisverwaltung hat binnen eines Monats nach Eingang der  
Satzung, d.i. bis zum \_\_\_\_\_ keine Bedenken wegen  
Rechtsverletzung geäußert.~~

oder

~~Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ die  
Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:~~

~~Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen  
eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist.  
Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom \_\_\_\_\_ die Satzung  
gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.~~

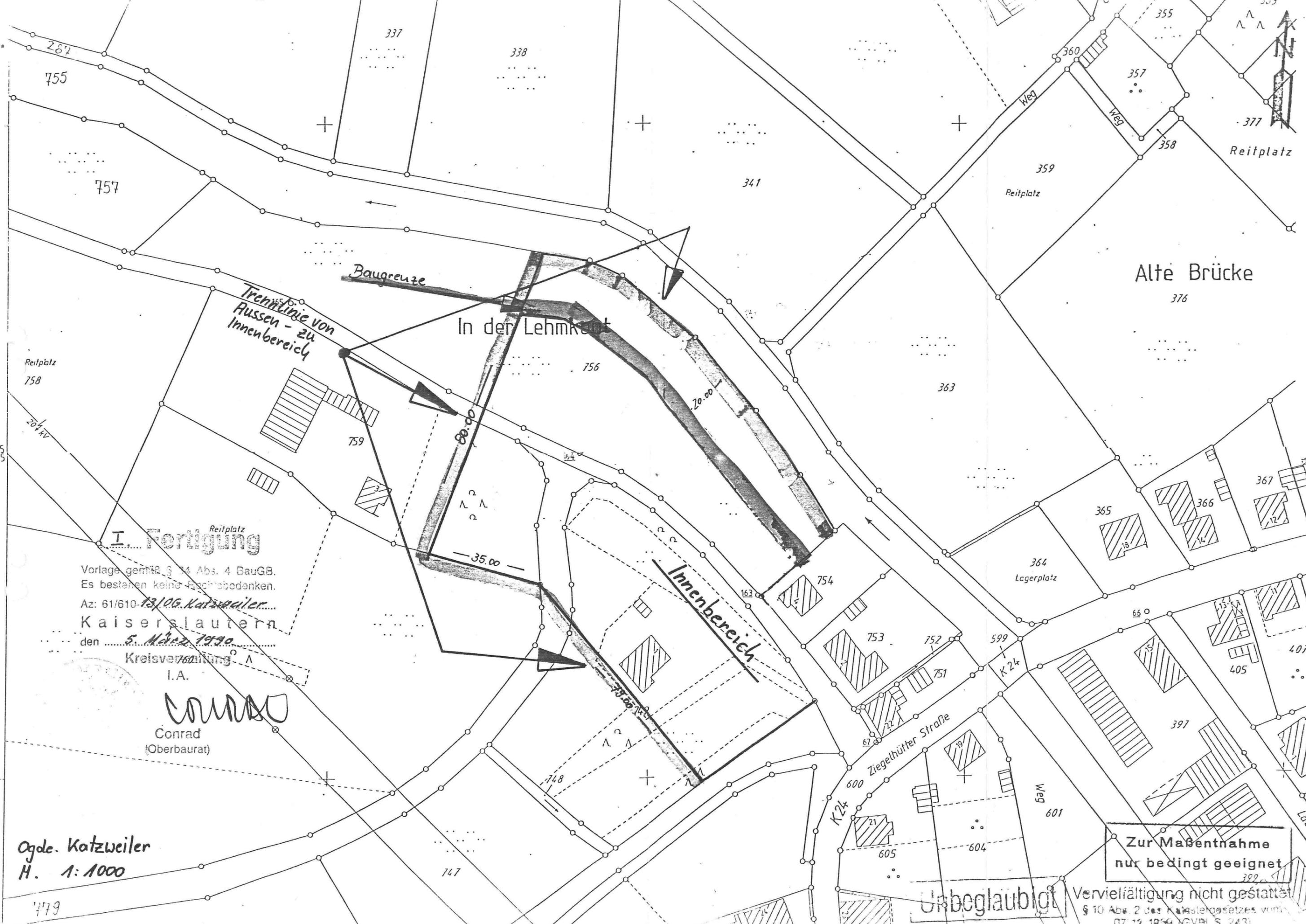
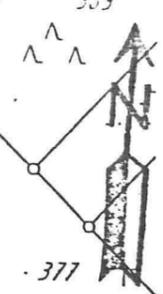
4. Diese Satzung wurde am 8. März 1990 vom Ortsbürgermeister  
unterzeichnet und erhält somit gemäß § 10 der DVO zu § 27 GemO  
das Datum vom 8. März 1990.

5. Diese Satzung wurde am 15.03.1990 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde - Stadt-u. Landkurier, Verlag Arbogast in Otterbach - öffentlich bekanntgemacht.

6. Somit tritt diese Satzung mit Wirkung vom 16.03.1990 in Kraft.

Otterbach, den 19.03.1990  
Verbandsgemeindeverwaltung:

- Junker -  
Bürgermeister



Trennlinie von  
Russen - zu  
Innenbereich

In der Lehmkuhle

Alte Brücke

I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.  
Es bestehen keine Fachbodenken.  
Az: 61/610-13/06. Katzweiler  
Kaiserslautern  
den 5. März 1990  
Kreisverwaltung I.A.

*Conrad*  
Conrad  
(Oberbaurat)

Ogde. Katzweiler  
H. 1:1000

Zur Maßentnahme  
nur bedingt geeignet

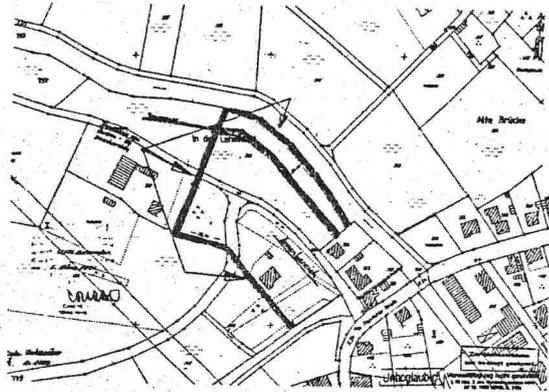
Unbeglaubigt

Vervielfältigung nicht gestattet  
§ 10 Abs. 2 des Katastergesetzes vom  
07.12.1969 (GVBl. S. 243)

# AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDEN OTTERBACH - OTTERBERG - WEILERBACH

NR.: 11

VOM: 15. März 1990



## Satzung

### über die Festlegung einer Grenze in der Orts- gemeinde Katzweiler.

Der Ortsgemeinderat Katzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für die Grundstücke PL.Nrn. 749 und 759 auf der linken Seite und das Grundstück PL.Nr. 756 auf der rechten Seite der Straße wird eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt. Die neue Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit grün eingetragener Farbe gekennzeichnet.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Katzweiler, den 8. März 1990  
Henn, Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.

Junker, Bürgermeister

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffent-

lichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.